



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuerpolitik und Gesetzgebung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 19. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. April 2013 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 10. Juli 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch.

Der Bundesrat schlägt im Gesetzesentwurf vor, den Gewinn von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung nicht zu besteuern, wenn er eine Freigrenze von 20'000 Franken nicht überschreitet. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um die Lösungsmöglichkeit 4 gemäss Begleitbericht des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Gesetzesvorlage grundsätzlich. Die Veranlagung der (nicht gemeinnützigen) Vereine und Stiftungen verursacht für die Steuerbehörden Aufwand und generiert verhältnismässig wenig Steuerertrag. Eine Erhöhung der bisherigen Freigrenze auf 20'000 Franken ist daher sinnvoll.

Hingegen ist die Beschränkung dieser Freigrenze nur auf juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung abzulehnen. Damit würde eine neue Kategorie von Steuerpflichtigen geschaffen. Das wird in der Praxis mit Sicherheit zu Anwendungs- und Abgrenzungsproblemen führen. Der Begriff der ideellen Zwecksetzung ist alles andere als klar und lässt sich, wie auch der Begleitbericht des EFD zugibt, nicht exakt und abschliessend definieren. Die dort angeführten Abgrenzungskriterien zur Feststellung der ideellen bzw. wirtschaftlichen Zwecksetzung einer juristischen Person, nämlich die Erbringung geldwerter Vorteile und/oder der Betrieb eines Unternehmens, sind zu wenig griffig. Wirtschaftliche und geldwerte Vorteile werden auch bei juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung häufig erbracht und auch die Frage nach der wirtschaftlichen Betätigung lässt sich oft nicht eindeutig feststellen.

Das Hauptanliegen der Motion Kuprecht, Organisationen, die ihre Mittel für die Jugend- und Nachwuchsförderung einsetzen, von der Besteuerung auszunehmen, ist schon heute erfüllt, da solche Organisationen wegen ihres gemeinnützigen Charakters in aller Regel vollumfänglich steuerbefreit sind. Deswegen braucht es keine Änderung und erst recht keine Verkomplizierung des Gesetzes.

Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausdehnung der Freigrenze auf alle juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung wäre es naheliegender und einfacher, die Freigrenze wie bisher weiterhin nur für Vereine und Stiftungen vorzusehen und lediglich ihre Höhe von heute 5'000 Franken neu auf 20'000 anzuheben (Lösungsmöglichkeit 1 gemäss Begleitbericht EFD). Allerdings wäre statt einer Freigrenze ein Freibetrag sachgerechter, denn Freigrenzen haben im Gegensatz zu Freibeträgen den Nachteil, dass sie, wenn sie schon nur um wenige Franken überschritten werden, zu Schwelleneffekten führen. Mit einem Freibetrag von CHF 20'000 könnte dieser Effekt vermieden und die angestrebte Erleichterung für Vereine und Stiftungen trotzdem einfach umgesetzt werden.

Nach dem Gesagten lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Lösung mit einer nur für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung geltenden Freigrenze ab und favorisiert stattdessen die geltende Regelung mit einer Freigrenze oder besser noch mit einem Freibetrag nur für Vereine und Stiftungen.

Beiliegend finden Sie den Fragebogen mit den Antworten auf die Fragen zur systematischen Umsetzung der Motion und zur Vollzugspraxis in unserem Kanton.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Anhörung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage: Fragebogen mit Antworten